

21. Juni 2019

## **DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF (EUGH) SIEHT WEITGEHENDE PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS ZUR ARBEITSZEITERFASSUNG AUFGRUND DER ARBEIT- SZEITRICHTLINIE**

MIT URTEIL VOM 14. MAI 2019 (RECHTSSACHE C-55/18) HAT DER EUGH ENTSCHIEDEN, DIE ARBEITSZEITRICHTLINIE (RICHTLINIE 2003/88/EG) SCHREIBE JEDEM ARBEITGEBER VOR, DIE ARBEITSZEIT SEINER BESCHÄFTIGTEN ZU ERFASSEN, UND VERPFLICHTE JEDEN MITGLIEDSTAAT, DAFÜR SORGE ZU TRAGEN, DASS JEDER ARBEITGEBER EIN OBJEKTIVES, VERLÄSSLICHES UND ZUGÄNGIGES SYSTEM EINRICHTET, MIT DEM DIE VON JEDEM ARBEITNEHMER GELEISTETE TÄGLICHE ARBEITSZEIT GEMESSEN WERDEN KANN. ([mehr...](#))